

Datum 23.10.2012	Aktenzeichen: II.1	Verfasser: Jürß
Verw.-Vorl.-Nr.: SCHÖN/BV/391/2012		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE SCHÖNBERG

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Gemeindevertretung	08.11.2012	öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Schönberg / Holstein

Sachverhalt:

Der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung mehrheitlich dafür ausgesprochen, künftig ein Serviceentgelt in Höhe von 1,-- EUR zu erheben, wenn Gebührenpflichtige die Tages-Strandbenutzungsgebühr nicht an den dafür bereit stehenden Kassenautomaten oder in den Dienststellen des Tourist-Service, sondern vielmehr bei den am konzessionierten Badestrand eingesetzten Kassierern entrichten.

Mit dem Serviceentgelt kann bzw. soll die besondere Leistung abgegolten werden, dass die Gemeinde die Zahlung der Strandbenutzungsgebühr unmittelbar am Strand (bei den hierfür extra eingesetzten Kassierern) ermöglicht, obwohl Kassenautomaten und auch die Dienststellen des Tourist-Service bereit stehen, wo ansonsten die Strandbenutzungsgebühr vor Betreten des konzessionierten Badestrandes entrichtet werden könnte.

Aus abgaberechtlicher Sicht bedarf es zur Erhebung eines solchen Serviceentgeltes einer entsprechenden Festlegung in der maßgeblichen Satzung. Artikel 1 des beigefügten Satzungsentwurfes beinhaltet die hierfür erforderlichen Regelungen.

Um Beratung und Beschlussfassung wird gebeten.

Anlagenverzeichnis:

Satzungsentwurf zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und einer Strandbenutzungsgebühr in der Gemeinde Schönberg / Holstein (KurAbgSa)

Gesehen:

Zurstraßen
Bürgermeister

Körper
Amtdirektor